

SATZUNG

zur Neufassung der Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufrechts nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Heiligenmoschel

vom 16. Dez. 2009

Der Ortsgemeinderat Heiligenmoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung neu beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- Grundstücke in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes sowie in der Nähe des Freizeitgebietes:

56/14, 267, 268, 269/3, 272, 273, 273/1, 294/3, 294/5, 295/4, 295/5, 297/1, 297/2, 299, 307/2, 307/3, 309, 312, 313, 314, 314/2, 1850/1 und 1850/2

- Grundstücke im Bereich des ehemaligen Schulgebäudes / Mehrzweckhalle

278/7, 280/7, 57/2, 56/11, 274, 274/4

§ 2

Der beigefügte Lageplan mit farblich gekennzeichneten Flächen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufrechts vom 16. September 1991

Heiligenmoschel, den 16. Dez. 2009

(Rahm)
Ortsbürgermeister



